

## Gegenseitige Hilfeleistung und Schenkung

### Gegenseitige Hilfe

In den §§ 274 bis 281 erfaßt der Entwurf des Zivilgesetzbuchs Beziehungen zwischen Bürgern, die sich aus der freiwilligen, unentgeltlichen Tätigkeit eines Bürgers für einen anderen oder aus der unentgeltlichen Gebrauchüberlassung von Sachen zwischen Bürgern ergeben (§ 274 Satz 1). Diese Beziehungen sind Ausdruck der Lebens- und Verhaltensweisen der Menschen in der sozialistischen Gesellschaft. Die rechtliche Regelung dieser Beziehungen soll vor allem dazu beitragen, die Verantwortung der Bürger für die freiwillige Übernahme und Erfüllung von Verpflichtungen zu stärken und sozialistische Gewohnheiten und Anschauungen zu fördern.

Trotz ihres Gefälligkeitscharakters handelt es sich bei diesen Beziehungen um echte Zivilrechtsbeziehungen, durch deren Begründung für die Beteiligten gegenseitige Rechte und Pflichten entstehen. Von den anderen im Entwurf geregelten Zivilrechtsverhältnissen (z. B. dem Kauf, der Wohnungsmiete und den Dienstleistungen) unterscheiden sie sich dadurch, daß sie nicht auf Ware-Geld-Beziehungen beruhen und die Leistung ohne Gegenleistung erbracht wird, denn es wird grundsätzlich kein Entgelt vereinbart. Sofern in einzelnen Fällen ein Entgelt vereinbart wird oder die Leistung entsprechend ihrem Charakter nur gegen Entgelt zu erwarten ist (z. B. wenn sie von einem Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieb ausgeführt wird), liegt kein Rechtsverhältnis aus gegenseitiger Hilfeleistung, sondern ein Dienstleistungsvertrag vor, auf den die Bestimmungen über Dienstleistungen (§§ 162 ff.) Anwendung finden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die materielle Anerkennung einer erwiesenen Hilfeleistung — wie das allgemein üblich und anerkannt ist — nicht als Entgelt anzusehen ist und die Hilfeleistung dadurch nicht zur Dienstleistung wird.

#### *Handeln im Auftrag*

Die gegenseitige Hilfe begründet für beide Partner Rechte und Pflichten. Entscheidendes Kriterium ist der übereinstimmende und für beide Seiten erkennbare Wille, für den anderen eine Handlung (Besorgung oder andere Verrichtung) vorzunehmen bzw. in dessen Auftrag eine Rechtsverbindlichkeit zu erfüllen. Ein Bürger, der für einen anderen tätig wird, hat so zu handeln, wie es den Interessen des anderen Bürgers entspricht, wobei er alle ihm gegebenen Hinweise beachten muß. Der Bürger hat die Hilfe persönlich zu leisten; er kann seine Pflichten nur dann einem anderen übertragen, wenn es sich als notwendig erweist und die Gelegenheit keinen Aufschub duldet oder wenn es den Umständen nach nicht erforderlich ist, die Hilfe persönlich zu leisten (§ 275 Abs. 2).

Da die gegenseitige Hilfe freiwillig geleistet wird, kann der Bürger jederzeit erklären, daß er sie nicht weiter leisten will. Ist es jedoch dringend notwendig, daß er die Hilfe noch für eine bestimmte Zeit erbringt, dann ist er hierzu innerhalb einer ihm zumutbaren Frist verpflichtet (§ 275 Abs. 3). Das kann z. B. der Fall sein, wenn ein Bürger die Pflege von Tieren oder die Ausführung bestimmter Wartungsarbeiten bei Abwesenheit des anderen übernommen hat.

#### *Handeln ohne Auftrag*

Handelt ein Bürger für einen anderen, ohne von ihm ausdrücklich einen Auftrag erhalten zu haben, so ent-

scheidet er aus eigenem Entschluß über Inhalt und Umfang seiner Tätigkeit. Er muß so tätig werden, wie das den Interessen und dem mutmaßlichen Willen des anderen entspricht (§ 276 Abs. 1). Diese Momente sind wesentliche Kriterien für die Art und den Umfang der Hilfeleistung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Weiß z. B. ein Bürger, daß ein Bekannter einen bestimmten Gegenstand erwerben will und kauft er ihn deshalb, so muß er beachten, daß dieser Gegenstand den Vorstellungen des anderen entspricht. Ein Handeln gegen den Willen des anderen ist nur dann gerechtfertigt, wenn ohne diese Handlung eine Rechtspflicht des anderen verletzt oder eine Rechtspflicht nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre, deren Erfüllung im gesellschaftlichen Interesse liegt (z. B. Übernahme der Streupflicht des Hauseigentümers bei Eis- und Schneeglätte oder die Erfüllung der Pflicht zur Beseitigung anderer Unfallquellen).

#### *Erstattung von Aufwendungen und Schadenersatzpflicht*

Sind dem Bürger, der für einen anderen gehandelt hat, Aufwendungen entstanden, dann kann er diese zurückverlangen. Diesen Anspruch hat er nicht, wenn er wußte oder bei gehöriger Sorgfalt wissen mußte, daß seine Handlung nicht den Interessen und dem mutmaßlichen Willen des anderen entsprach (§ 277).

Aus dem Charakter der Unentgeltlichkeit der gegenseitigen Hilfe ergibt sich die Regelung der Schadenersatzpflicht. So ist vorgesehen, daß eine Schadenersatzpflicht nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der dem hilfeleistenden Bürger obliegenden Pflichten entsteht. Diese Pflicht beschränkt sich auf den Ersatz des vorsätzlich herbeigeführten Schadens, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß eine weitergehende Verantwortlichkeit nicht begründet werden sollte (§ 278). Das kann z. B. der Fall sein, wenn ein Bürger für einen anderen eine Reparatur durchführt und der andere weiß, daß der Handelnde keine Fachkenntnisse hat. Hier übernimmt der andere Bürger das Risiko für einen fahrlässig oder grob fahrlässig herbeigeführten Schaden; er kann nur bei einem vorsätzlich verursachten Schaden Ersatz verlangen.

### Leihe

Eine weitere Form der gegenseitigen Hilfe ist die Leihe. Hierbei handelt es sich um Beziehungen zwischen Bürgern, insbesondere zwischen Bekannten, Verwandten oder Nachbarn, deren Inhalt darin besteht, daß ein Bürger einem anderen eine Sache zum zeitweiligen, unentgeltlichen Gebrauch überläßt. Der Entleiher ist verpflichtet, die Sache vor Beschädigung und Verlust zu schützen und sie nach ihrem Gebrauch dem Verleiher zurückzugeben.

Damit dem Eigentümer für seine Gefälligkeit keine Nachteile entstehen, hat der Entleiher unabhängig von einem Verschulden auch den während der Nutzungsdauer an der Sache entstandenen Schaden oder den Verlust zu ersetzen, es sei denn, daß dieser Schaden oder Verlust auch beim Verleiher eingetreten wäre (§ 280 Abs. 1). Der besondere Charakter des Leihverhältnisses hat dazu geführt, hier eine höhere Verantwortlichkeitsform festzulegen, als das sonst im Rahmen der gegenseitigen Hilfe üblich ist.

Der Verleiher ist verpflichtet, auf alle Mängel und Gefahren hinzuweisen, die die verliehene Sache hat bzw. die von ihr ausgehen können (z. B. beim Verleihen eines elektrischen Geräts auf evtl. vorhandene Defekte).